



WATTWIL

ländlich zentral

Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Wattwil

Vom Gemeinderat erlassen am:	12. November 2019
Fakultatives Referendum:	17. Januar 2020 – 27. Februar 2020
In Vollzug seit:	1. Januar 2020

Friedhofreglement der politischen Gemeinde Wattwil

vom 19. Februar 2013

Der Gemeinderat Wattwil

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹, Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen² und Art. 28 der Gemeindeverordnung vom 16. Mai 2012³

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

a) Grundsatz

Art. 1.

¹ Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinde. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

b) Geltungsbereich

Art. 2.

¹ Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe Wattwil, Krinau und Ricken. Für die Führung, den Betrieb und die Gestaltung des Klosterfriedhofs ist die jeweilige Klosterverwaltung verantwortlich, soweit dieses Reglement keine abweichende Regelung bestimmt.

² Auf dem Klosterfriedhof dürfen ausschliesslich die ehemaligen Schwestern des Klosters St. Maria der Engel bestattet werden, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements dem Kloster angehören. Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe seit der letzten Bestattung wird der Klosterfriedhof aufgehoben.

c) Öffentliche Anlagen

Art. 3.

¹ Die Friedhofanlagen sind in der ganzen Gemeinde öffentlich zugänglich. Es gilt ein generelles Fahrverbot. Davon ausgenommen sind der Friedhofunterhalt und die Anlieferung der Grabmäler.

d) Schutz der Anlagen

Art. 4.

¹ Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen als Ort des Kultes und des Gedenkens dem öffentlichen Schutz. Ruhestörungen und unangemessenes Benehmen sind untersagt.

² Hunde sind an der Leine zu führen.

¹ sGS 151.2

² sGS 458.1

³ Genehmigung durch die Bürgerschaft; Inkrafttreten am 1. Januar 2013

e) Eigentumsverhältnisse

Art. 5.

¹ Die Friedhofareale Wattwil (Grundstück Nr. 60) und Krinau (Grundstück Nr. 22) sind Eigentum der politischen Gemeinde Wattwil.

² Der Friedhof Ricken (Grundstück Nr. 985) ist Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Ricken. Der Friedhof steht unter der Aufsicht der politischen Gemeinde Wattwil.

³ Der Klosterfriedhof (Grundstück Nr. 522) ist Eigentum der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Kloster St. Maria der Engel bzw. ihrem Rechtsnachfolger. Er steht bis zu seiner Aufhebung unter der Aufsicht der politischen Gemeinde Wattwil.

f) Meldepflicht

Art. 6.

¹ Alle auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Wattwil erfolgten Todesfälle, Leichenfunde und nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgten Totgeburten sind innert zwei Tagen auf dem Zivilstandsamt Wattwil zu melden. Dieses trifft die nötigen Anordnungen für die Bestattung.

II. Zuständigkeiten

a) Gemeinderat

Art. 7.

¹ Der Gemeinderat

- a) erlässt das Friedhofreglement;
- b) genehmigt die Belegungspläne für die Friedhofanlagen;
- c) setzt die für den Friedhof und das Bestattungswesen geltenden Gebühren und Entschädigungen fest;
- d) wählt die Friedhofkommission;
- e) ernennt die Leitung des Bestattungsamts und dessen Stellvertretung;
- f) wählt die Unternehmen bzw. die Verantwortlichen für die Lieferung der Särge und der Grabzeichen, die Einsargung, die Leichentransporte, die Bestattung, die Beschriftung der Urnenplatten, Gemeinschaftsurnengrabes und den Unterhalt der Gebäude und Anlagen;
- g) bestimmt in weiteren Angelegenheiten, für die weder ein Gesetz Regelungen trifft, noch ein anderes Organ zuständig ist.

b) Friedhofkommission

Art. 8.

¹ Zusammensetzung:

Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus

- je einer Vertretung des Gemeinderats, des Bauamts, des Bestattungsamts sowie der Kirchgemeinden;
- über weitere Mitglieder entscheidet der Gemeinderat;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats führt den Vorsitz.

² Zuständigkeiten:

Die Friedhofkommission

- führt die Beschlüsse des Gemeinderats aus;
- sorgt für die Einhaltung dieses Friedhofreglements;
- kann bei Fragen, die das Friedhofwesen betreffen, in beratender Funktion beigezogen werden;
- stellt dem Gemeinderat Anträge betreffend Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe.

c) Bestattungsamt

Art. 9.

Das Bestattungsamt

- a) organisiert und trifft die erforderlichen Massnahmen für die Bestattungen, erlässt die vorgeschriebenen Anzeigen und leitet bei Bedarf die bürgerlichen Bestattungsfeiern;
- b) führt ein Register über die Bestattungen;
- c) bewilligt die Grabmäler und verfügt nach diesem Reglement;
- d) entscheidet über Bewilligungen zur Bestattung von auswärts wohnhaften Personen;
- e) stellt Rechnung gemäss Gebührentarif;
- f) führt das Aktuariat der Friedhofkommission.

III. Bestattungen

a) Bestattungsort

Art. 10.

¹ Die verstorbene Person wird in der Regel auf dem Friedhof ihres letzten Wohnsitzes bestattet.

² Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf einem der Friedhöfe in der Gemeinde Wattwil mit Ausnahme des Klosterfriedhofes bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie:

- a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;
- b) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf einem der Friedhöfe in der Gemeinde;
- c) die Platzverhältnisse im betreffenden Friedhof die Belegung durch Auswärtige zulassen.

³ Den Angehörigen werden die Grabtaxe und die Kosten der Bestattung gemäss Gebührentarif verrechnet.

⁴ Lassen sich Einwohnerinnen und Einwohner auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, vergütet die Gemeinde die entstandenen Kosten. Kostendach ist der Betrag, der bei einer Bestattung in Wattwil entstanden wäre.

b) Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude

Art. 11.

¹ Die Verstorbenen werden in den dafür vorgesehenen Aufbahrungsräumen oder in der Wohnung aufgebahrt. Die Aufbahrungs- und Abdankungsräume stehen nach Absprache mit dem Bestattungsamt allen unabhängig der Religionszugehörigkeit zur Verfügung.

c) Bestattungsart

Art. 12.

- ¹ Die verstorbene Person wird nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.
- ² Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.
- ³ Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn keine Willensäußerung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können.

d) Materialien

Art. 13.

- ¹ Für Bestattungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die vollständig zersetzbar sind.

e) Bestattungsfeiern

Art. 14.

- ¹ Religiöse Bestattungen erfolgen nach dem Ritus der entsprechenden Konfession. Bürgerliche Bestattungen stehen unter der Leitung des Bestattungsamts.

f) Bestattungszeiten

Art. 15.

- ¹ **Die Bestattungen** werden in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.
- ² An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.
- ³ An Samstagen finden nur in Ausnahmefällen Beisetzungen statt.

g) Grabesruhe

Art. 16.

- ¹ Die Dauer der Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen und Urnengräber 20 Jahre.
- ² Die nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab ist gestattet. Sie löst jedoch keine Verlängerung der Grabesruhe des bestehenden Grabes aus. Sie ist zulässig, wenn
 - a) die Grabesruhe noch mindestens zehn Jahre dauert;
 - b) die nächsten Angehörigen einer allfälligen Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zugestimmt haben.

IV. Grabstätten

a) Friedhofeinteilung

Art. 17.

- ¹ Der Belegungsplan legt Standort, Gräberarten und Ausmass der Gräber für jede Friedhofanlage fest.
- ² Die Grabstätten werden in der Reihenfolge der Todestage vom Bestattungsamt zugewiesen.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Ausrichtung eines Grabs.

b) Gräberarten

Art. 18.

¹ Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse auf den Friedhofanlagen zulassen:

Friedhof Wattwil

- a) Erdbestattungen
 - Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab dem neunten Altersjahr;
 - Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten achten Altersjahr.
- b) Urnenbestattungen
 - Reihengräber;
 - Urnenwandgräber;
 - Familiengräber;
 - Gemeinschaftsgrab.

Friedhof Krinau

- a) Erdbestattungen
 - Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab dem neunten Altersjahr;
 - Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten achten Altersjahr.
- b) Urnenbestattungen
 - Reihengräber;
 - Urnenwandgräber;
 - Gemeinschaftsgrab.

Friedhof Ricken

- a) Erdbestattungen
 - Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab dem neunten Altersjahr;
 - Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten achten Altersjahr.
- b) Urnenbestattungen
 - Reihengräber
 - Urnenwandgräber
 - Gemeinschaftsgrab.

c) Haftung

Art. 19.

¹ Für Beschädigungen an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

d) Grabräumungen

Art. 20.

¹ Verfügt der Gemeinderat nach Ablauf der Grabesruhe die Räumung von Grabfeldern, so ist dies in den Friedhöfen, in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinde und im Amtsblatt des Kantons St.Gallen rechtzeitig anzuzeigen.

² Die Angehörigen haben die Möglichkeit, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird darüber ohne Entschädigungspflicht verfügt.

V. Grabmäler und Grabausstattung

a) Grundsatz

Art. 21.

¹ Die Grabmäler und die Grabausstattungen müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs und des Grabfeldes einfügen.

² Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken; sie müssen handwerklich und künstlerisch sorgfältig gestaltet sein.

³ Pro Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

b) Grababgrenzungen

Art. 22.

¹ Die Grabreihen auf den Friedhöfen Wattwil und Ricken werden durch Stellriemen von den Wegen abgegrenzt. Die Räume zwischen den einzelnen Gräbern werden mit Trittplatten belegt. Diese Arbeiten werden durch die Gemeinde ausgeführt.

² Die Gräber auf dem Friedhof Krinau werden mit Einzeleinfassungen abgegrenzt. Diese Arbeiten werden durch die Gemeinde ausgeführt.

³ Die Kosten dafür werden den Hinterbliebenen gemäss Gebührentarif verrechnet.

c) Erstes Grabzeichen

Art. 23.

¹ Die Erdbestattungsgräber und die Urnengräber erhalten von der Gemeinde ein Grabzeichen. Es ist mit Name und Vorname beschriftet. Das Grabzeichen verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung des Grabmals oder bis zum Ende der Grabesruhe.

² Verwitterte oder beschädigte Grabzeichen werden unter Kostenfolge für die Angehörigen ersetzt.

d) Bewilligungspflicht

Art. 24.

¹ Für die Errichtung eines Grabmals ist vorgängig die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Dazu ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten.

² Das Bestattungsamt kann zusätzliche Angaben wie Material- und Farbmuster verlangen.

³ Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Grabmal auf Kosten des Erstellers entfernt.

⁴ Gegen Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides Einsprache beim Gemeinderat Wattwil erhoben werden.

e) Materialien

Art. 25.

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeisen, Bronze.

² Das Bestattungsamt kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen, sofern diese durch eine künstlerisch wertvolle Gestaltung gerechtfertigt sind.

³ Das Bemalen der Steinoberfläche ist unzulässig.

f) Abmessung

Art. 26.

¹ Die Abmessungen der Grabmäler sind im Anhang dieses Reglements verbindlich geregelt.

g) Sockel

Art. 27.

¹ Grabmäler aus Stein müssen ohne Sockel gestellt werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf einen Sockel gestellt werden.

h) Schriften

Art. 28.

¹ Schriften und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich in das Grabmal harmonisch einfügen. Auffällig bemalte Schriften sind unzulässig.

² Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

i) Fristen zum Setzen von Grabmälern

Art. 29.

¹ Bei Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

² Für Urnengräber besteht keine Frist.

³ An Samstagen, Vortagen von Feiertagen und bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabmäler gestellt werden.

k) Unterhalt

Art. 30.

¹ Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

² Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen.

l) Bepflanzung

Art. 31.

¹ Bepflanzung und Grabpflege sind Sache der Angehörigen. Gräber müssen bodenbedeckend bepflanzt werden. Nicht erlaubt sind: Rasen, Bäume und gross werdende Sträucher, Gegenstände und Pflanzen, welche die Wege und angrenzende Gräber beeinträchtigen und das Grab bedeckende Platten als dauernder Grabschmuck. Als Begrenzungen sind Metalleinfassungen innerhalb der Bepflanzungsfläche möglich.

² Unkraut, verwelkte Kränze, Gebinde und Blumen, leere Vasen und dergleichen sind zu entfernen. Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen.

m) Grabunterhalt durch Dritte

Art. 32.

¹ Wer den Grabunterhalt nicht selber besorgen will, kann dies durch eine besondere vertragliche Regelung an die Gemeinde oder an Dritte übertragen.

² Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten für Pflanzung und Unterhalt sind von den Angehörigen zu tragen.

VI. Urnengräber

a) Öko-Urnen

Art. 33.

¹ Es sind nur verwesbare Urnen (Öko-Urnen) erlaubt.

b) Urnenwand

Art. 34.

¹ Die Beisetzungen von Urnen erfolgen in der Erde vor der Urnenwand. Das Bestattungsamt ist zuständig für die Lieferung, die Beschriftung und die Montage der Urnenwandplatten. Diese sind einheitlich gestaltet und tragen Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Die Angehörigen tragen die Kosten für die Lieferung, Beschriftung und Montage der Urnenwandplatte gemäss Gebührentarif.

² Es dürfen keine Gegenstände auf die Urnenwand und die Urnenwandplatten gestellt werden.

³ Die Bepflanzung wird einheitlich durch die Gemeinde gestaltet. Eine individuelle Bepflanzung oder das Einbringen von Gegenständen durch die Angehörigen ist nicht zulässig. Für jede Grabstelle wird von den Angehörigen eine Pauschale für die Gestaltung der Rabatten erhoben.

⁴ Bei der Beisetzung dürfen Blumengebinde und andere Gegenstände vorübergehend platziert werden. Gebinde aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

⁵ Blumengebinde und andere Gegenstände sind nach dem Verwelken, spätestens jedoch drei Wochen nach der Beisetzung, durch die Angehörigen abzuräumen. Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen.

c) Familiengrab

Art. 35.

¹ Die Mietzeit für ein Familienurnengrab beträgt 40 Jahre. Sie kann um höchstens 20 Jahre verlängert werden.

² Die Rechte und Pflichten beim Erwerb eines Familienurnengrabes werden in einem Vertrag zwischen dem Bestattungsamt und den Hinterbliebenen geregelt. Dieser ist vor der ersten Beisetzung abzuschliessen.

d) Gemeinschaftsurnengrab

Art. 36.

¹ Die Beisetzungen in den Gemeinschaftsurnengräbern auf dem Gemeindegebiet kann mit oder ohne Namensnennung erfolgen. Eine individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht gestattet.

² Die Gemeinde unterhält das Gemeinschaftsurnengrab auf eigene Kosten.

³ Bei der Beisetzung dürfen Blumengebinde und andere Gegenstände vorübergehend platziert werden. Gebinde aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

⁴ Blumengebinde und andere Gegenstände sind nach dem Verwelken, spätestens jedoch drei Wochen nach der Beisetzung, durch die Angehörigen abzuräumen. Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen.

VII. Kosten

a) Leistungen der Gemeinde

Art. 37.

¹ Die politische Gemeinde trägt für ihre verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner die Kosten für:

- die Leichenschau;
- die Lieferung des Normsarges und des Grabzeichens (inkl. Namensbezeichnung);
- das Einsargen des Leichnams;
- die Innenausstattung des Sarges (inkl. Sargkissen);
- den Transport zum Friedhof und die Aufbahrung;
- die Aufstellung der Trauerurne.
- das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes;

² Zusätzlich bei Urnenbestattungen

- den Transport des Leichnams von Wattwil zum Krematorium in St.Gallen;
- die Einäscherung gemäss Vereinbarung mit dem Feuerbestattungsverein St.Gallen;
- die Rücksendung der Urne nach Wattwil;
- die Beisetzung der Urne.

VIII. Schlussbestimmungen

a) Zuständigkeiten

Art. 38.

¹ Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

b) Strafbestimmungen

Art. 39.

¹ Wer gegen dieses Reglement verstösst, kann mit Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

² Personen, die sich beruflich auf den Friedhöfen betätigen und sich Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann die weitere Berufsausübung auf den Friedhöfen vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

c) Aufhebung bestehenden Rechts

Art. 40.

¹ Die Friedhof- und Bestattungsordnung vom 25. November 1986 wird aufgehoben.


d) Inkraftsetzung

Art. 41.

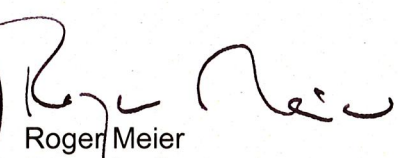
¹ Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2013 in Kraft.

Wattwil, 12. November 2019

Gemeinderat Wattwil


Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident




Roger Meier
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Januar 2020 bis 25. Februar 2020⁴

⁴ Art. 14ff. Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wattwil

**Anhang zum Friedhofreglement der politischen Gemeinde Wattwil
vom 19. Februar 2013**

Masse der Gräber und Grabmäler

1. Gräber

Friedhof Wattwil:

Die Grabmasse betragen:	Länge	Breite	Bepflanzungsmasse
Reihengräber für Erwachsene	170 cm	90 cm	158 x 70 cm
Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Altersjahr	112 cm	80 cm	100 x 60 cm
Reihen-Urnengräber	120 cm	80 cm	108 x 60 cm
Familien-Urnengräber	170 cm	140 cm	158 x 120 cm

Friedhof Krinau:

Die Grabmasse betragen:	Länge	Breite	Bepflanzungsmasse
Reihengräber für Erwachsene	160 cm	60 cm	150 x 50 cm
Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Altersjahr	100 cm	60 cm	90 x 50 cm
Reihen-Urnengräber	100 cm	60 cm	90 x 50 cm

Der Abstand seitlich zwischen den Reihengräbern beträgt 30 cm.

Friedhof Ricken:

Die Grabmasse betragen:	Länge	Breite	Bepflanzungsmasse
Reihengräber für Erwachsene	170 cm	90 cm	158 x 70 cm
Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Altersjahr	112 cm	80 cm	108 x 60 cm
Reihen-Urnengräber	120 cm	80 cm	108 x 60 cm

Wenn eine Metalleinfassung als Begrenzung der Bepflanzungsfläche eingebaut wird, darf das Aussenmass dieser Einfassung max. 145 x 70 cm betragen.

Grabtiefen:

Kinder bis 3 Jahre:	0.90 – 1.00m
Kinder 4- 12:	mind. 1.20m
Über 12 Jahre:	mind. 1.20m

2. Grabmäler

Friedhöfe Wattwil und Ricken

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale, gemessen ab der Höhe der Bepflanzungsfläche, betragen:

	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber für Erwachsene				
stehend Variante 1	100 cm	-	55 cm	14 cm
Variante 2	110 cm	-	50 cm	14 cm
Variante 3	120 cm	-	40 cm	18 cm
Reihengräber für Kinder				
stehend	70 cm	-	45 cm	12 cm
Urnengräber				
Variante 1	80 cm	-	50 cm	14 cm
Variante 2	90 cm	-	40 cm	14 cm
liegend	-	60 cm	45 cm	10 cm

- Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.
- Die vorgeschriebene Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal um 10 cm überstritten werden.
- Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.
Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.
- Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens um 15 cm überragen.
- Der Abstand zwischen innerkant der Einfassungen und vorderkant des Grabmals (Beschriftungsseite) beträgt 25 cm. Die Linie aller Grabmäler (Ausrichtung) muss einheitlich sein.

Friedhof Krinau

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale, gemessen ab der Höhe der Bepflanzungsfläche, betragen:

	Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber			
Erwachsene	80 – 120 cm	40 – 60 cm	10 – 18 cm
Kinder / Urnen	60 – 75 cm	40 – 50 cm	10 – 15 cm

Änderungsverzeichnis

Artikel	Änderung / Löschung	GRB
Art. 18 Abs. 1	Ergänzung „Friedhof Ricken“ / Urnengräber und Gemeinschaftsgrab.	GRB 17/2016 20. Dezember 2016
Art. 7 lit. f	Gesamtanpassung Friedhofreglement	GRB 272/2019 12. November 2019
Art. 13	Gesamtanpassung Friedhofreglement	GRB 272/2019 12. November 2019
Art. 15	Gesamtanpassung Friedhofreglement	GRB 272/2019 12. November 2019
Art. 16	Gesamtanpassung Friedhofreglement	GRB 272/2019 12. November 2019
Art. 22	Gesamtanpassung Friedhofreglement	GRB 272/2019 12. November 2019
Art. 36	Gesamtanpassung Friedhofreglement	GRB 272/2019 12. November 2019
Art. 37 Abs. 1	Gesamtanpassung Friedhofreglement	GRB 272/2019 12. November 2019
Anhang 1.	Gesamtanpassung Friedhofreglement	GRB 272/2019 12. November 2019
Anhang 2.	Gesamtanpassung Friedhofreglement	GRB 272/2019 12. November 2019